



Meldeformular Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer

Gesuchsteller	
Name, Vorname	
Adresse	
PLZ, Wohnort	
Unternehmer	
Name, Vorname	
Adresse	
PLZ, Wohnort	
Standort der Anlage	
Adresse	
Parz.-Nr.	
Gebäude-Nr.	
EGID	

Art des Vorhabens	
<input type="checkbox"/> Ersatz in Wohnbauten <input type="checkbox"/> Ersatz übrige Nutzungen	
Ausführung	
Ausführungsbeginn (frühestens 4 Wochen nach Meldung)	
Fertigstellung	
Bestehender zentraler Elektro-Wassererwärmer	
Baujahr	
Inhalt / Volumen in Liter	
Neuer zentraler Wassererwärmer	
Fabrikat / Typ	
Inhalt / Volumen in Liter	
Betriebstemperatur ≤ 60°C	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein → Grund:
Wärmedämmung	<input type="checkbox"/> Wärmedämmung serienmässig (Typenprüfung) <input type="checkbox"/> Wärmedämmung vor Ort gemäss Vorschrift

Erwärmung des Brauchwarmwassers
<input type="checkbox"/> Das Warmwasser wird während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt. <input type="checkbox"/> Das Warmwasser wird zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt. <input type="checkbox"/> Das Warmwasser wird ausschliesslich direkt-elektrisch erwärmt. (nur in Nichtwohnbauten erlaubt)
Erläuterungen
Beilagen
<input type="checkbox"/> Technische Datenblätter <input type="checkbox"/> FWS-Zertifikat <input type="checkbox"/>

Bestätigung durch den Gesuchsteller und verantwortlichen Unternehmer

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bescheinigt:

Gesuchsteller

Ort, Datum

Unterschrift

Unternehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu den gesetzlichen Anforderungen

1. Meldepflichten

Gemäss Art. 11c EnerG ist der Ersatz eines zentralen Wassererwärmers meldepflichtig. Die Meldung an das Bau- und Umweltdepartement hat mindestens 4 Wochen vor Beginn der Installation zu erfolgen.

Mit der Installation darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe erteilt wurde.

Nach Abschluss der Installation und vor der Inbetriebnahme hat die Bauherrschaft gegenüber dem Bau- und Umweltdepartement zu bestätigen, dass vorschriftsgemäss gebaut wurde. Die [Ausführungsbestätigung](#) hat schriftlich zu erfolgen und muss von der Bauherrschaft und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

2. Anforderungen

Gemäss Art. 19 EnerV ist der Neueinbau oder Ersatz einer zentralen direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers in Wohnbauten nur erlaubt, wenn während der Heizperiode die Erwärmung oder Vorwärmung mit dem Wärmeerzeuger für die Raumwärme erfolgt oder mindestens 50% erneuerbare Energie oder nicht anders nutzbare Abwärme für die Erzeugung eingesetzt wird.

Das Verbot der ausschliesslich elektrischen Erwärmung des Warmwassers in Wohnbauten gilt auch dann, wenn der Erzeuger mit einer PV-Anlage kombiniert wird.

Bei Mischnutzungen mit Wohnungsanteil sind entweder getrennte Warmwasserversorgungssysteme zu planen oder der gesamte Warmwasserbedarf unterliegt den Anforderungen der Wohnungsnutzung.

Als erneuerbar gilt auch Solarthermie.

Wärmepumpenboiler erfüllen grundsätzlich diese Anforderungen. Sie müssen ausserhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt sein.

Ein Wärmepumpenboiler darf nicht zu einer unzulässigen Raumauskühlung angrenzender Räume innerhalb der thermischen Gebäudehülle führen. Hierzu haben die Bauteile der thermischen Gebäudehülle zwischen dem Aufstellort des Wärmepumpenboilers und den angrenzenden Räumen innerhalb der thermischen Gebäudehülle die Anforderungen an den Wärmeschutz gemäss Norm SIA 380/1:2016, Tabelle 3, einzuhalten.

Die Warmwasser-Wärmepumpe (Wärmepumpenboiler) muss von der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein. [Liste der zertifizierten Geräte](#)

Der gleichzeitige Ersatz des Wärmeerzeugers ist bewilligungspflichtig (gilt für alle Energieträger). Dafür ist rechtzeitig das [Gesuchformular für Wärmeerzeugungs- und Tankanlagen](#) einzureichen.

Details zu den Anforderungen sind den [Hinweisen für die Vollzugspraxis AI](#) und den Vollzugshilfen EN-103 «Heizung und Warmwasser» sowie EN-120 «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz» der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen ([EnFK](#)) zu entnehmen.